Amtsverwaltung Dülmen
- Bauverwaltung -

Dülmen, 19. 9. 1973

V o r l a g e

für eie Ratssitzung Kspl. Dülmen am 26. 9. 1973, Punkt 11..

Bebauungsplan Kspl. Dülmen Nr. 5 "Borkenbergestraße"

Der Regierungspräsident in Münster hat mit Verfügung vom 28. 8. 1973 - Az.: 34.3.1 - 5205 - den Bebauungsplan Kspl. Dülmen Nr. 5 "Borkenbergestraße" genehmigt. Von der Genehmigung ausgeschlossen ist die im Plan violett begrenzte und durchkreuzte Fläche Flur 86, Flurstück 156, die an den Gewerbebetrieb Brockmann angrenzt; außerdem folgende textlichen Festsetzungen:

> "In Doppel- und Reihenhäusern o. ä. mit mindestens 2 Vollgeschossen sind außerdem Differenzstufen bis zur Gesamthöhe von 90 cm über dem Gehsteig zulässig. - Die Parzelle 156 darf aus Gründen des Immissionsschutzes nicht mit einem Wohnhaus bebaut werden."

Die Herausnahme des Grundstücks Flur 86, Flurstück 156 erfolgte aus Gründen des Immissionsschutzes, damit bei etwaigen Bauabsichten durch Umbau oder Erweiterung des bereits vorhandenen Wohnhauses der Grundstückseigentümer nicht beeinträchtigt wird.

Es wird um Beschlußfassung gebeten, daß sich der Rat der Gemeinde Kspl. Dülmen den Festsetzungen in dem als Satzung am 25. 4. 1973 beschlossenen Bebauungsplan Kspl. Dülmen Nr. 5 "Borkenbergestraße", wie sie vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 28. 8. 1973 genehmigt worden sind, anschließt (Beitrittsbeschluß).

Gesehen:

Amtsdirektor

Amtsoberamtmann

Beschluß des Rates - Punkt 11

Nach Erläuterung der Genehmigung des Regierungspräsidenten zum Bebauungsplan Kspl. Dülmen 5 - Borkenbergestraße - beschloß der Rat einstimmig folgendes:

"Der Rat der Gemeinde Kspl. Dülmen schließt sich den Festsetzungen in dem als Satzung am 25. 4. 1973 beschlossenen Bebauungsplan Kspl. Dülmen Nr. 5 "Borkenbergestraße", wie sie vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 28. 8. 1973 genehmigt worden sind, an (Beitrittsbeschluß).